

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück II. —

Breslau, den 13ten Januar 1813.

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 5. Betreffend die bedingte Erlaubniß, fremde weiße, wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren, zum Drucken ein- und demnächst wieder auszuführen zc.

Es haben die Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel und für die Staats-Einkünfte im hohen Ministerium durch die Verfügung vom 29sten Sept. d. J. das bisher bestandene Verbot:

fremde weiße Kattune, Zize, Hamans oder dergleichen Tücher, glatt oder geküpert, ganz- oder halbbaumwollene Kannefas, Mouslinet, Manquins und dergleichen Artikel zu bedrucken,

bahin aufgehoben, daß von nun an das Bedrucken fremder weißer baumwollener zum Eingang erlaubter Zeuge nach Entrichtung der bestimmten Abgaben, gestattet und demnächst deren Debit zum inländischen Verkehr erlaubt seyn soll.

Unter den vorgedachten zur Einfuhr erlaubten Zeugen sind zu verstehen:

- 1) die diesfälligen französischen Fabricate;
- 2) diejenigen aus den abgetretenen überelsbischen Provinzen;
- 3) aus allen übrigen fremden Staaten aber nur:
  - a) die weißen glatten Hamans, wenn die Berliner Quadrat-Elle nicht mehr als ein Berliner Loth wiegt; und
  - b) dergleichen brochirte Hamans, wenn die Berliner Quadrat-Elle nicht mehr als ein- und drei Viertheil Berliner Loth wiegt.

Die Versteuerung dieser Hamans findet in der Art Statt, daß die glatten nicht unter zwei Thaler und die brochirten nicht unter drei Thaler à Berliner Elle abgeschätzt werden dürfen, und daß von jeder der beiden Sorten, zwanzig pro Cent Abgabe zu erheben sind.

Ferner ist durch die vorgedachte hohe Verfügung nachgegeben worden:

daß auch alle fremde weiße wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren, unter den nachstehenden Mo-

dalitäten, zum Drucken und Färben ein- und zum auswärtigen Gebrauch wieder ausgeführt werden dürfen.

Die hierunter durch eine anderweite Verfügung der obengenannten Staatsbehörden vom 28ten v. Monats genehmigte Mobalitäten sind:

- 1) daß mit den Rattun-Fabricanten oder Kaufleuten, welche zum innern Debit vorbotene Artikel, zum Drucken und zur demnächstigen Reexportation einführen wollen, von Seiten des betreffenden Accise-Amtes im Wohnorte, ein Conto gehalten wird;
- 2) dergleichen eingehende Waaren nach dem Stück und Ellen-Maasse declarirt;
- 3) dieselben an beiden Enden mit dem von dem Formular-Magazin zu veranschreibenden Exportations-Stempel mit einer Farbe von Eisenschwärze belegt;
- 4) die Stücke unzerschnitten, wie sie eingeführt worden, auch wieder ausgeführt werden müssen; und
- 5) die Reexportation jedesmal in der allgemeinen vorgeschriebenen Form zu erweisen bleibt.

Uebrigens ist von solchen zum Drucken *ic.* eingehenden und wieder zu exportirenden fremden Waaren die Intermediair-Handlungs-Abgabe, und zwar:

der Einfuhrzoll à 4 Denar;

die Handlungs-Accise à 4 Denar, und

der Ausfuhrzoll à 8 Denar

vom Thaler des Werths zu erheben.

Die Accise- und Zoll-Aemter des Breslauer Regierungs-Departements haben sich nach diesen hierdurch allgemein bekannt werdenden Bestimmungen zu achten.

A. D. 260. Decbr. III. Breslau, den 3ten Januar 1813.

Bresl.- und Meißner-Abgaben- auch Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 6. In Betreff der Accise-Freiheit, der von Landleuten, in die Städtischen Magazine zur Verpflegung der Vaterländischen Truppen freiwillig ge. i. fecten Hülsen-Früchte.

Es trefst Rescript der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 18ten v. M. ist festgesetzt worden:

daß auch die freiwilligen Lieferungen der Landleute an Hülsen Früchten in die städtischen Magazine zur Verpflegung der vaterländischen Truppen gleich dem Rauch-Futter accisefrey passirt werden können.

Sämlichen Accise-Aemtern und dem Publico wird solches mit Bezug auf die im 11ten Amts-Blatt sub No. 89 erlassene Verordnung vom 1sten July v. J. zur

zur Achtung und Nachricht hiermit bekannt gemacht und haben erstere dahin zu sehen, daß die eingelieferten Hülsen-Früchte und da solche in der Regel als Pferde-Futter nicht gebraucht werden, nicht zur Consumtion des Publicum gelangen, sondern ausschließlich zur Verpflegung des vaterländischen Militair verwendet werden.

A. D. III. 272. Decbr. 12. Breslau, den 3. Januar 1813.

**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.**

Nro. 7. Betreffend die den Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Ämtern beigelegte Befugniß, in Contraventions-Fällen, wo die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht über 6 Rthlr betragt, Straf-Resoluta abzufassen.

Den Verfügungen der Königl. Section des Departements für die Abgaben vom 20sten October und 23ten November c. gemäß, sind die Accise- und Land-Consumtions-Steuer-ingleichen die Haupt-Zoll-Ämter zur schleunigern Beendigung der summarischen Untersuchungen in minder bedeutenden Abgaben-Contraventions-Sachen, jedoch mit Ausschluß der Uebertretungen von Stempel-Gesetzen, und Ein- und Ausfuhr-Verboten, autorisirt, und durch eine besondere Instruction angewiesen worden: in denjenigen Contraventions-Fällen, wo die ordentliche Strafe des Gesetzes, mit Einschluß des Werths des zu confiscirenden Gegenstandes, nicht über Sechs Rthlr. beträgt, ohne vorherige Anherosendung der Acten, Straf-Resoluta abzufassen, und zu vollstrecken, wenn die Angeschuldigten nicht binnen 10 Tagen auf gerichtliche Untersuchung antragen, oder höheren Orts Milderung der Strafe nachsuchen, und zugleich vor Ablauf dieser Frist, dem Amte, welches erkannt hat, davon Anzeige machen.

Das Publicum wird daher hievon benachrichtiget, mit dem Beyfügen, daß die Contravenienten dergleichen von den Königl. Accise-Haupt-Zoll, oder Consumtions-Steuer-Ämtern ergehende Resoluta eben so zu respektiren haben, als wenn solche von hieraus ergangen wären.

G. 14. Decbr. XVII. Breslau, den 3ten Januar 1813.

**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.**

Nro. 8. Wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle.

Da die Pferde-Diebstähle wieder sehr häufig sind, und der Verkauf des gestohlenen Viehes dadurch erleichtert wird, daß die Verkäufer auf den Jahrmärkten öfters ohne Legitimations-Atteste zugelassen werden; so machen wir auf Befehl des hohen Departements der höheren und Sicherheits-Polizy im Königl. Ministerium des Innern, den Polizybehörden unsers Departements die genaueste Beobachtung der hierüber bestehenden Gesetze und namentlich der wegen Verhütung

der Pferde-Diebstähle, sub dato Königsberg, den 28sten September 1808. erlassenen Verordnung mit der Warnung von neuem zur Pflicht, daß wir gegen die hierinn säumigen Obrigkeiten, die nöthigen officiellen Maaßregeln zu ergreifen nicht unterlassen werden.

P. XV. Decbr. 244. Breslau, den 4ten Januar 1813.

Polizey-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 9. Wegen Bonification der Gold- und Silbersteuer von dem bei den Gold- und Silber- Arbeitern noch vorhandenen neuen gestempelten Geräth.

Es haben einzelne Gold- und Silber- Arbeiter von der ihnen zugestandenen Befugniß, während der bestandenen Gold und Silber- Steuer, und resp. Stempelung unversteuerte Waaren-Lager zu halten, keinen Gebrauch gemacht, sondern einen Theil ihrer Geräthe zum täglichen Debit stempeln lassen, und nunmehr seit der Declaration vom 9ten Juli v. J., wodurch diese Steuer aufgehoben ist, die bezahlten Stempel-Gefälle reklamirt.

In sofern dergleichen Geräthe noch vorhanden sind, soll die Bonification der davon erlegten Steuer erfolgen. Zu dem Ende werden die Gold- und Silber- Arbeiter im hiesigen Regierungs-Departement, welche einen solchen Restitutions-Anspruch zu haben glauben, in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Abgabens-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 17. v. M., hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb spätestens bis zum 1. März d. J. bei dem Accise-Amte ihres Wohnorts zu melden.

Diejenigen Accise-Aemter, bei denen innerhalb dieses Termins dergleichen Anträge gemacht werden, haben zuvörderst bei dem sich meldenden Gold- und Silber- Arbeiter die wirklich vorhandenen gestempelten Geräthe aufzunehmen, und nach den Hebe-Registern zu eruiren, ob davon die volle Steuer a 3 Ggr. pro Berliner Loth, oder nur mit 1 Ggr. 6 D. pro Berliner Loth erhoben worden ist.

Demnachst hat das betreffende Accise-Amt die bescheinigtermaßen erhobene Steuer in eine Restitutions-Liquidation zu bringen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß nur auf das bei der Aufnahme wirklich vorhandene neue gestempelte Geräth, welches specificire zu designiren ist, die Bonification geleistet, und auf das früherhin gestempelt verkaufte Geräth, keine Rücksicht genommen werden kann.

Diese auf den Grund des Journals, sowohl in Ansehung der Qualität und Quantität der einzelnen Stücke, als in Ansehung der wirklich erlegten Abgaben, gehörig bescheinigte Restitutions-Liquidation, haben die betreffende Aemter spätestens bis Mitte März d. J. der ihnen vorgeschickten Regierungs-Abgabens-Deputation zur weiteren Veranlassung einzureichen, oder wenn keine Bestände vorgefunden worden, davon Anzeige zu machen.

A. D. III. Januar 5. Breslau den 4. Januar 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Measel-Regierung

Nro. 10. In allen im Lande auszustellenden auf ausländischen Handelsplätzen zu ziehenden Wechsln und kaufmännischen Anweisungen müssen gestempelte Wechsel und Assignations-Formulare gebraucht werden.

Es ist höhern Orts zur Kenntniß gekommen, wie sich öfters der Fall ereignet, daß die inländischen Aussteller gezogener Wechsel und kaufmännischer Assignationen auf ausländische Handlungs-Plätze sich weigern, das gesetzliche Stempelpapier dazu zu nehmen.

Nach klarer Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810. Art. 7. No. 8, und der Declaration vom 27. Juni v. J. §. 2, sind nun zwar alle im Lande ausgestellte trockene oder gezogene Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sobald der Gegenstand Fußzig Thaler oder mehr beträgt, mit Ausschluß der in der Declaration §. 1. gedachten Anweisungen, stempelpflichtig.

Um jedoch der irrigen Meinung, als seien die von inländischen Ausstellern auf auswärtige Handels-Plätze gezogene Wechsel und ertheilte Anweisungen nicht der Stempel-Abgabe unterworfen, gänzlich vorzubeugen, wird auf Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 13. d. M. hierdurch zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht:

daß auch zu allen im Lande auszustellenden auf ausländische Handels-Plätze zu ziehenden Wechsln und kaufmännischen Anweisungen, durch die die Declaration vom 27. Juni 1811. §. 3. e. eingeführten gestempelten Wechsel und Assignations-Formulare bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, gebraucht werden müssen.

A. D. V. Decbr. 141. Breslau, den 4. Januar 1813.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 11. Betrifft die Besteuerung der einländischen Tabaksblätter.

Es ist ein unrichtiges Verfahren, daß bei Besteuerung der einländischen Tabaks-Blätter an einigen Orten ein Unterschied zwischen den gewöhnlichen Blättern und dem sogenannten Gehe oder dem nach dem Abnehmen der guten Blätter ersfolgenden Triebe und dem Erd-Gute oder den zunächst der Erde wachsenden sogenannten Sandblättern, in der Art gemacht wird, daß von den letzten beiden Sorten nur der fünfte Theil der auf guten Blättern ruhenden Abgabe, erhoben wird, nemlich daß fünf Centner für einen Centner gerechnet und diese beiden Sorten erst vom 1. December jeden Jahres ab, dem gewöhnlichen guten Blätter-Taback gleich gesetzt werden, ungeachtet der Geiz und die Sand-Blätter schon trocken und nicht frisch wie die guten Tabaks-Blätter eingesamlet werden.

Es ist daher von dem Königl. Departement für Gewerbe und Handel und für die Staats-Einkünfte im hohen Ministerium durch die Verfügung vom 21. v. M. festgesetzt worden:

daß

daß künftig die Sand-Blätter und der Geiß gleich nach der Einsammlung und nicht erst vom 1. December ab, als trockene Blätter behandelt, und nach dem wirklich befundenen Gewicht ohne Unterschied, denselben Gefällen wie die trocken inländischen Taback-Blätter, unterworfen werden sollen.

Dies wird hierdurch den respectiven Hebungs- Behörden so wie dem Publico zur Achtung bekannt gemacht.

A. D. III. Dec. 301. )

P. D. VI. Dec. 383. )

Breslau, den 4. Januar 1813.

**Breslauer und Meißner Abgaben- und Polizey- Deputation der Breslauischen Regierung.**

N.o. 12. Betreffend die Form, in welcher die städtischen Schul-Deputationen ihre Berichte abzußatten haben.

Obgleich wir im 52sten Stück No. 485 des vorjährigen Amtsblattes, die städtischen Schul-Deputationen zur Erstattung des in der Verordnung vom 13ten July v. Jahres vorgeschriebenen jährlichen Schulberichts aufgefordert haben; so wollen wir uns doch noch über die Form, nach welcher derselbe abzufassen ist, um so mehr näher erklären, als uns bereits ein solcher seinem Zweck nicht entsprechenden Schul-Bericht zugekommen ist.

Die in einem solchen Aufsatz zu berücksichtigenden Punkte sind folgende:

**I. Die äußeren Angelegenheiten des Sta-t-Schul-Wesens.**

- 1) Anzahl der Schulen, welcher Confession sie angehören, und ob und welche Dorf-Gemeinen dazu geschlagen sind.
- 2) Zahl der schulfähigen Kinder sowohl aus der Stadt als vom Lande, und wie viele davon die verschiedenen Schulen besuchen.
- 3) Das Schul- Locale, dessen Beschaffenheit und wie es mit den nöthigen Utensilien versehen sey.
- 4) Inspection und wie solche von den Mitgliedern der Schul-Deputation geführt werde.
- 5) Schulvermögen. Ob sich Capitalien und Legate bey der Schule befinden, wie viel Schulgeld entrichtet und wie solches an die Lehrer vertheilt werde, und wie hoch ihr Einkommen anzuschlagen sey.
- 6) Patronats- Behörden der verschiedenen Schulen.

**II. Die innern Angelegenheiten des Schulwesens der Stadt.**

- 1) Die Classen der verschiedenen Schulen und wie solche in einander eingriffen.
- 2) Das Lehrer- Personale und wie solches nach den bestehenden Classen vertheilt sey.

- 3) Die Gegenstände des Unterrichts und nach welcher Methode solche behandelt werden.
- 4) Der Lehrapparat, wie die Schule damit versehen sey, nach welchen Lehr-Büchern unterrichtet werde und ob alle Kinder damit versehen sind.
- 5) Die Disciplin und wie solche gehandhabt werde, besonders wie es mit dem Schulbesuch stehe und was zur Regelmäßigkeit desselben angeordnet sey.
- 6) Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten und wann und wie solche gehalten werden.

III. Von den Privat-Instituten; von wem solche gehalten werden, ob, sie mit den erforderlichen Concessionen versehen sind, ob für Knaben oder Mädchen bestimmt, Anzahl derer die sie besuchen, was darinn gelehrt werde, ihr Verhältniß zu den öffentlichen Stadt-Schulen.

IV. Allgemeine Charakteristik des Schulwesens der Stadt; Vorzüge und Mängel, Vorschläge zu Verbesserungen, allgemeines Interesse der Com-munität an der Erziehung und Bildung der Jugend.

Nach diesen Punkten sind die Schulberichte in gedrängter Kürze, doch so, daß sie eine leichte und vollständige Uebersicht gewähren, den respectiven Herrn Super-intendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren zu insinuiren und von diesen mit ih-ren etwanigen Bemerkungen begleitet an Uns einzureichen. Und damit die städti-schen Schul-Deputationen für den Anfang ihres Geschäftes die nöthige Zeit gewin-nen, und sich von allem genau unterrichten können; so wollen Wir hiermit festsetzen, daß die Schul-Berichte diesmal bis zum 1sten Merz, künftig aber allemal bis zum 1sten Februar an Uns zu erstatten sind.

G. S. IX. December 153.      Breslau den 8. Januar 1813.  
Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der gewesene Bezirks-Einnehmer und Lieutenant im Regiment von Treuen-fels, Carl von Carlowich, als Kreis-Cassen-Controllleur zu Neumarkt.

Der vormalige Bezirks-Einnehmer und Lieutenant im 2ten schlesischen Husaren-Regimente Woyde als Kreis-Steuer-Cassen-Controllleur, an die Stelle des auf Pension gesetzten Kreis-Cassen-Controllleurs von Wedell, bei der Beuthenschen Kreis-Casse zu Larnowig.

Der

Der ehemalige Bezirksaufseher Staudaker, als Thorschreiber nach Rattibor.

Der Thorschreiber Jordan, zu Falkenberg, pensionirt.

Der Accise-Aufseher Haner von Ober-Glogau, als Thor-Bisitor nach Neustadt.

Der Thorschreiber Bender von Nimptsch, als Aclise-Aufseher nach Reiffe.

Der gewesene berittene Bezirks-Aufseher Reinhard als Thorschreiber nach Nimptsch.

Der ehemalige Bezirks-Fuß-Aufseher Pohl, zum Beschauer in Zülz.

Der ehemalige Fuß-Aufseher Schmid zum Thorschreiber in Falkenberg.

Der ehemalige Bezirks-Aufseher Depta zum Grenz-Fuß-Jäger.

### T o b e s f ä l l e.

Der katholische Schullehrer und Organist Jacob Goebel, zu Groß-Wierau, Schweidnitzschen Kreises.

Der pensionirte Controleur Koschel, in Zülz.

= = Rendant Schenk, in Loslau.

= = Thor-Bisitor Stade, in Brieg.

---

### A n z e i g e

von dem Absterben des Kreis-Physici Doctor Schmidt zu Striegau

Es ist am 6ten d. M. der Physicus, Striegau'schen Kreises, Doctor Schmidt einer der geschicktesten und thätigsten Sanitäts Beamten, am hitzigen Nervenfieber mit Tode abgegangen. Sein Verlust wird von allen denen, die ihn kannten, tief bedauert, und das Andenken seiner Verdienstlichkeit erst spät erlöschen.

P. X. Januar 335. Breslau, den 9ten Januar 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die hier zu Breslau gestorbene verwitwete Frau Maria Theresia Gräfin de la Motte hat in ihrem Testamente zur Austheilung an Haus-Arme ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt.

---